

Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024

**5982**

## **Bildungsgesetz (BiG)**

**(Änderung vom ..... ; Ausbildungsbeiträge)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2024,

*beschliesst:*

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten: Begriffe  
«Ausbildungsbeiträge» und «Stipendien» unverändert.

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen sind.

§ 17.\* Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres. Beitrags-  
berechtigte  
Personen

\* *Koordinationsbedarf mit Vorlage KR-Nr. 358b/2020 (Bildungsgesetz, Änderung; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)*

§ 17 e. <sup>1</sup> Wer einen eidgenössisch oder kantonally anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe erworben und für diese Ausbildung oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen, die zu einem Abschluss gleicher Art führen. Einschrän-  
kungen auf der  
Tertiärstufe

<sup>2</sup> Wer für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während insgesamt fünf Jahren Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, muss einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen, um Beiträge für jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten.

<sup>3</sup> Wer zwei Ausbildungen auf der Tertiärstufe abgebrochen oder erfolglos beendet und für diese Ausbildungen oder einen Teil davon Beiträge nach diesem Gesetz erhalten hat, erhält keine Beiträge mehr für Ausbildungen auf der Tertiärstufe.

§ 17 f wird aufgehoben.

- Form der Ausbildungsbeiträge  
a. Stipendien
- § 17 h. <sup>1</sup> Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.  
<sup>2</sup> Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.
- b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung
- § 17 i. <sup>1</sup> Ab der Vollendung des 28. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.  
Abs. 2 unverändert.
- c. Darlehen mit erhöhter Eigenleistung
- § 17 j. <sup>1</sup> Ab der Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- Gesuch  
a. Zuständigkeit und Eingabefrist
- § 18. <sup>1</sup> Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich einzureichen.  
<sup>2</sup> Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres einzureichen. Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn
- dieses verspätet eingereicht wird,
  - die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen trotz Ansetzen einer Nachfrist nicht vollständig eingereicht werden.
- Ausrichtung von Darlehen
- § 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Rückzahlung der Darlehen.
- Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge
- § 19. <sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge, die ohne Anspruch bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.  
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Rückzahlung von Darlehen
- § 19 a. <sup>1</sup> Darlehen sind innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen.  
<sup>2</sup> Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für das Bildungswesen zuständige Direktion Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest. Auf Gesuch hin kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.  
Abs. 3 unverändert.

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhalten haben, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Verzinsung von Darlehen nach bisherigem Recht entfällt, wenn ein Darlehen oder eine Rate eines Darlehens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht zur Rückzahlung fällig ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendien Gesuche erledigt ist.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 27. April 2015 mit dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) die Änderung der §§ 16-19b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) beschlossen. Der geänderte § 16 Abs. 1 BiG wurde auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, während die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Auf diesen Zeitpunkt sind auch die vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen – die neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 (VAB, LS 416.1) – in Kraft getreten. Die mit der Stipendienreform verfolgten Ziele wurden grösstenteils erreicht. Hinsichtlich der beabsichtigten administrativen Vereinfachung entsprechen die Folgen der Reform jedoch nicht den Erwartungen. Die vom Gesetzgeber angestrebte Verringerung des Verwaltungsaufwands durch ein administrativ schlankes Stipendienwesen hätte dazu führen sollen, dass nach einer Einführungsphase für die durchschnittliche Bearbeitung eines Gesuchs deutlich weniger Arbeitsstunden benötigt werden. Die ersten Erfahrungen nach der Einführung des neuen Stipendienrechts zeigen jedoch, dass unter anderem aufgrund der komplexen Prüf-

kriterien nach wie vor ein erheblicher Bearbeitungsaufwand des zuständigen Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) zu verzeichnen ist, was zu einem deutlichen Anstieg der pendenten Gesuche und zu einer Aufstockung der personellen Mittel im AJB geführt hat.

Die langen Wartezeiten für die gesuchstellenden Personen führten zu Vorstössen im Kantonsrat. Sowohl die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche als auch die Motion KR-Nr. 388/2022 betreffend Stipendienwesen: Schlankere Prozesse, schnellere Gesuchsbearbeitung, die beide am 24. Oktober 2022 eingereicht wurden, verlangen eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Stipendienwesen mit dem Ziel, eine speditive Gesuchsbearbeitung zu ermöglichen. Der Regierungsrat teilte dem Kantonsrat die Bereitschaft zur Entgegennahme der beiden Motionen mit. Am 16. Januar 2023 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 387/2022 zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag überwiesen. Betreffend Motion KR-Nr. 388/2022 wurde ebenfalls am 16. Januar 2023 ein Ablehnungsantrag gestellt. Damit bleibt diese Motion auf der Geschäftsliste des Kantonsrates.

Eine nachhaltig beschleunigte und rasche Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge erfordert eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen und damit eine Teilrevision des BiG und gegebenenfalls der VAB. Mit RRB Nr. 98/2023 wurde die Bildungsdirektion beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Um den Prozess der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, werden verschiedene Anpassungen des BiG vorgeschlagen. So soll bezüglich der Ausgestaltung des Verhältnisses von Stipendien und Darlehen ein klar strukturiertes Stufenmodell eingeführt und die bestehende Wahlmöglichkeit zwischen Stipendien und Darlehen für auszubildende Personen zwischen dem 25. bzw. 28. und dem 35. Altersjahr abgeschafft werden. Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres sollen existenzsichernde Stipendien, bis zur Vollendung des 35. Altersjahres Stipendien mit erhöhter Eigenleistung und bis zur Vollendung des 45. Altersjahres Darlehen ausgerichtet werden.

Anstelle der geltenden maximalen Beitragsdauer, die eine aufwendige Prüfung des Werdegangs der auszubildenden Person erfordert, wird neu vorgesehen, dass auf der Tertiärstufe nur noch für *einen* gleichartigen Abschluss – das heisst für einen Abschluss gleichen akademischen Grades bzw. in der höheren Berufsbildung für einen Abschluss gleicher

Art – Ausbildungsbeiträge bezogen werden können. Auf der Tertiärstufe soll zudem eine Regelung zur Begrenzung von überlangen Ausbildungen eingeführt werden. So müssen Personen, die für eine Ausbildung bereits während fünf Jahren Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten haben, einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen, um weitere Beiträge zu erhalten. Weiter soll die bereits bestehende Regelung zu den nicht erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen (Verlust der Beitragsberechtigung, wenn zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet wurden) dahingehend angepasst werden, dass nur noch diejenigen abgebrochenen oder nicht erfolgreich beendeten Ausbildungen zum Verlust des Anspruchs führen, die nach dem BiG mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt wurden. Von dieser Regelung sollen nur noch Ausbildungen auf der Tertiärstufe erfasst werden.

Die Regelung, wonach ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erst entsteht, wenn ein Gesuch *vollständig* vorliegt, soll aufgehoben werden. Gleichzeitig soll die Frist zur Einreichung des Gesuchs – sechs Monate seit Beginn des Ausbildungsjahres – auf Gesetzesstufe überführt werden. Wird das Gesuch innerhalb dieser Frist eingereicht, besteht ein Anspruch für das ganze Ausbildungsjahr. Dies wird zu einer gleichmässigeren Verteilung der eingehenden Gesuche über das gesamte Jahr führen, womit sich das Problem der langen Wartefristen in den Sommermonaten entschärft.

Schliesslich soll künftig auf die Verzinsung von Darlehen verzichtet werden. Ebenso soll die Verzinsung von unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeiträgen, die in bestimmten Fällen geschuldet ist, aufgehoben werden. Bei der Festlegung der Raten für die Rückzahlung von Darlehen soll zudem nicht mehr zwingend eine individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen erfolgen, womit eine standardisierte Festlegung der Ratenzahlungen möglich wird.

### **C. Vernehmlassung**

Mit RRB Nr. 910/2023 wurde die Bildungsdirektion ermächtigt, zur Änderung des BiG eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 13. Juli bis zum 13. November 2023. Insgesamt gingen 18 materielle Stellungnahmen ein.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsstens grundsätzlich die Ziele der Teilrevision, das Verfahren zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen effizienter zu gestalten und damit die Dauer der Gesuchsbearbeitung zu verkürzen.

Die Abschaffung des Wahlmodells wurde aufgrund der daraus resultierenden Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung von Ausbildungsbeiträgen begrüsst. Das neue Stufenmodell, das existenzsichernde Stipendien bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, danach Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen bis zur Vollendung des 35. Altersjahres und anschliessend bis zur Vollendung des 45. Altersjahres Darlehen vorsieht, wurde mehrheitlich begrüsst. Zahlreiche Antwortende befürworteten jedoch eine grosszügigere Regelung. So forderten mehrere Antwortende eine Abschaffung der erhöhten Eigenleistungen und die Ausrichtung von existenzsichernden Stipendien bis zum vollendeten 35. Altersjahr, danach von existenzsichernden Darlehen. Teilweise wurde auch gefordert, dass Personen ohne nachobligatorischen Abschluss auch nach dem vollendeten 35. Altersjahr existenzsichernde Stipendien für Ausbildungen, die zu einem eidgenössischen Berufsattest oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, zu gewähren seien. Zu diesen Forderungen ist zu sagen, dass das neue Stufenmodell, bei dem lediglich das Alter der auszubildenden Person massgebend ist, eine wesentliche administrative Vereinfachung mit sich bringt, weshalb daran festgehalten wird. Weiter wird es als zumutbar erachtet, dass auszubildende Personen ab dem 28. Altersjahr einen höheren Beitrag an ihren Lebensunterhalt leisten, weshalb auch an der erhöhten Eigenleistung festgehalten wird. Dies soll auch für die Darlehen, die ab Vollendung des 35. Altersjahres ausgerichtet werden, ausdrücklich festgehalten werden. Ein Verzicht auf eine erhöhte Eigenleistung würde im Übrigen zu höheren Kosten führen.

Bei den Einschränkungen auf der Tertiärstufe, die vorsehen, dass nur noch *ein* gleichartiger Abschluss finanziert wird, forderten mehrere Antwortende eine grosszügigere Regelung oder zumindest eine Härtefallklausel bzw. eine Formulierung, wonach nur «in der Regel» keine weitere Ausbildung mehr unterstützt wird, die zu einem gleichartigen Abschluss führt. Entsprechende Rückmeldungen und Vorschläge (grosszügigere Regelung, Härtefallklausel, Formulierung mit «in der Regel») erfolgten auch mit Bezug auf die vorgesehene Regelung, wonach auf der Tertiärstufe nach zwei abgebrochenen oder erfolglos beendeten Ausbildungen keine dritte Ausbildung mehr finanziert wird. Da derartige Regelungen wiederum zu einem hohen Prüfaufwand, schwierigen Abgrenzungsfragen und damit auch zu längeren Bearbeitungszeiten führen würden, wird auf die Aufnahme von Härtefallklauseln und anderweitigen Ausnahmeregelungen verzichtet. Aus Kostengründen wird auch auf eine Finanzierung von mehr als einem gleichartigen Abschluss auf der Tertiärstufe verzichtet. Bezüglich der abgebrochenen oder erfolglos beendeten Ausbildungen wird ebenfalls an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten.

Der vorgesehene Verzicht auf die Verzinsung von Darlehen wurde von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Einzelne Antwortende forderten, dass auch bei bereits in Rückzahlung befindlichen Darlehen die noch ausstehenden Beträge vom Zinsverlust erfasst werden sollten. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen und die Übergangsbestimmung entsprechend angepasst.

Vereinzelt wurde gefordert, den Verzicht auf die Verzinsung der Rückerstattungsforderungen bei unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeträgen gemäss § 19 zu überdenken. Aufgrund der aufwendigen Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen und des schwer zu erbringenden Nachweises wird an der Aufhebung der Verzinsung festgehalten.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 16a. Begriffe

Darlehen können grundsätzlich verzinslich oder unverzinslich sein (vgl. Art. 313 OR). Bis anhin müssen Darlehen nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung verzinst werden, wobei der Zinssatz durch den Regierungsrat festgelegt wird (§ 19a Abs. 1). Die Berechnung der Zinsen, insbesondere bei einer Abweichung der tatsächlichen Rückzahlungen von den festgelegten Ratenzahlungen, verursacht einen hohen Aufwand. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum verhältnismässig geringen Ertrag der Verzinsung unverhältnismässig, weshalb künftig auf eine Verzinsung der Darlehen verzichtet wird.

### § 17. Beitragsberechtigte Personen

Mit dem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 bei Beginn des Ausbildungsjahres gegeben sein müssen. So muss beispielsweise die fünfjährige Frist gemäss Abs. 1 lit. d bereits im Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsjahres erfüllt sein. Hat eine Person zu Beginn des Ausbildungsjahres das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, hat sie grundsätzlich für die gesamte Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Damit entfällt die aufwendige anteilmässige Berechnung der Ausbildungsbeiträge bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Der Grundsatz, wonach die Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres massgebend sind, kommt im geltenden Recht bereits regelmässig zur Anwendung (z. B. §§ 17i Abs. 2 und 17j Abs. 2 BiG, § 8 Abs. 1 VAB).

### § 17e. Einschränkungen auf der Tertiärstufe

Die Ermittlung der minimalen Ausbildungsdauer gemäss bisherigem Abs. 1 ist bei vielen Ausbildungsgängen aufwendig. Zudem wird auf Sekundarstufe II in den Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation die Dauer der Grundbildung geregelt (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [SR 412.10]). Auch auf der Tertiärstufe gibt es Ausbildungsgänge, deren Höchststudiendauer in den entsprechenden Verordnungen und Reglementen geregelt ist (vgl. z.B. § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 6. September 2021 [LS 415.423.11]). Vor diesem Hintergrund kann auf die allgemeine Beschränkung der Beitragsdauer pro Ausbildungsgang verzichtet werden.

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Beschränkung der gesamten Ausbildungsdauer auf zwölf Jahre hat sich in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen. Es muss der gesamte Werdegang der auszubildenden Person im Detail abgefragt und ausgewertet werden, was sowohl für die auszubildende Person als auch für die Direktion bzw. das Amt mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn Personen einen Teil ihrer Ausbildungen im Ausland absolviert haben. Die Angaben lassen sich zudem kaum verifizieren. Es hat sich auch gezeigt, dass nur in sehr wenigen Fällen Gesuche abgewiesen wurden, weil die auszubildenden Personen nach Erfüllung der Schulpflicht länger als zwölf Jahre in Ausbildung standen. Deshalb wird künftig auf die Regelung einer allgemeinen Obergrenze der gesamten Beitragsdauer verzichtet.

Abs. 1: Bei der Beschränkung der Beitragsdauer wird der Fokus neu auf die Tertiärstufe gelegt, da dort der grösste Regelungsbedarf besteht. Anstelle einer allgemeinen Beschränkung der Beitragsdauer ist in Abs. 1 neu vorgesehen, dass auf der Tertiärstufe nur noch ein gleichartiger Abschluss durch Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz finanziert wird. Auf der Tertiärstufe A (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen) können ein Bachelor- und ein Masterabschluss sowie ein Doktorat erworben werden. Im Bereich der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) kann ein eidgenössischer Fachausweis (Berufsprüfung), ein eidgenössisches Diplom (höhere Fachprüfung) und nach Absolvierung einer höheren Fachschule ein eidgenössisches Diplom HF erworben werden. Hat eine auszubildende Person einen der erwähnten Abschlüsse (z. B. einen Bachelor auf Tertiärstufe A) erworben und mindestens für einen Teil davon Ausbildungsbeiträge bezogen, wird keine weitere Ausbildung, die zu einem gleichartigen Abschluss (z. B. einem Bachelor auf Tertiär-



stufe A) führt, mit Beiträgen unterstützt. Hingegen hat diese Person weiterhin die Möglichkeit, für eine Ausbildung, die zu einem anderen Abschluss (z. B. einem Master auf Tertiärstufe A) führt, Beiträge zu erhalten. Ebenso kann eine Person, die einen Abschluss auf Tertiärstufe B erworben hat und dafür mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt worden ist, zusätzlich für eine Ausbildung auf Tertiärstufe A Ausbildungsbeiträge beziehen; dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Nicht relevant ist, für wie viele Ausbildungsjahre der ersten Ausbildung Ausbildungsbeiträge bezogen wurden und wie hoch die bezogenen Ausbildungsbeiträge waren. Dass die Einschränkung nur gilt, wenn die auszubildende Person für die abgeschlossene Ausbildung oder einen Teil dieser Ausbildung Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, vermindert den Prüfaufwand erheblich, weil sich einfach und rasch feststellen lässt, ob die auszubildende Person in der Fachapplikation bereits verzeichnet ist und Beiträge bezogen hat.

Abs. 2: Mit dem neuen Abs. 2 soll verhindert werden, dass auf der Tertiärstufe Personen immatrikuliert sind und Ausbildungsbeiträge beziehen, die über längere Zeit keine Studienfortschritte erzielen. Wenn eine auszubildende Person für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während fünf Jahren – d. h. für fünf Ausbildungsjahre – gestützt auf das BiG Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, wird sie nur noch dann weiterhin mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt, wenn sie einen angemessenen Fortschritt im Studienprogramm erzielt. Der konkrete Nachweis des angemessenen Studienfortschritts kann beispielsweise erfolgen, indem die auszubildende Person darlegt, dass sie eine bestimmte Anzahl der im Studienprogramm vorgegebenen Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben hat. Die Einzelheiten werden in der Verordnung zu regeln sein. Die Prüfung des Studienfortschritts erfolgt erstmals nach fünf Beitragsjahren und anschliessend jährlich, sofern Beiträge für jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr beantragt werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Studienfortschritts sind auch die Vorgaben von Art. 16 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat, LS 416.3) (Teilzeitstudium aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen) zu berücksichtigen. Es erübrigt sich eine ausdrückliche Wiederholung dieser Bestimmung im Gesetz.

Abs. 3: Der neue Abs. 3 regelt – anstelle des bisherigen § 17f – die Situation bei abgebrochenen und erfolglos beendeten Ausbildungen. Neu führen nur noch Abbrüche auf der Tertiärstufe zu einem Verlust des Anspruchs auf dieser Stufe. Nach zwei abgebrochenen oder erfolglos beendeten Ausbildungen besteht kein Anspruch auf Beiträge mehr, sofern die auszubildende Person für diese Ausbildungen oder einen Teil

davon bereits Beiträge nach diesem Gesetz bezogen hat. Von einem Abbruch ist auch auszugehen, wenn eine auszubildende Person die Hauptstudienrichtung wechselt, jedoch nicht, wenn die Hauptstudienrichtung gleich bleibt und lediglich der Schwerpunkt gewechselt wird. Auch andere Anpassungen und Änderungen innerhalb der gleichen Fakultäten, Departemente oder Fachrichtungen, welche die Studiendauer nicht oder nur unwesentlich verlängern, gelten nicht als Abbruch. Dies gilt auch für Hochschulwechsel unter Beibehaltung der Hauptstudienrichtung. Der Nachweis, dass die Studiendauer nicht oder nur unwesentlich verlängert wird, ist von der auszubildenden Person zu erbringen. Allerdings verlieren die Auszubildenden den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge nur, wenn sie für die Ausbildung oder einen Teil der Ausbildung, die sie abgebrochen oder erfolglos beendet haben, Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten haben. Von einem Bezug von Ausbildungsbeiträgen für eine Ausbildung ist bereits dann auszugehen, wenn dies nur in einem Ausbildungsjahr oder nur in geringem Umfang der Fall war. Wie bei Abs. 1 erwähnt, lässt sich einfach und rasch feststellen, ob eine Person für eine Ausbildung, die sie abgebrochen hat, Ausbildungsbeiträge des Kantons erhalten hat, was den Prüfaufwand im Vergleich zur heutigen Situation, in der jeder Ausbildungsabbruch von Bedeutung ist, erheblich mindert. Verliert eine auszubildende Person aufgrund von Abs. 3 den Anspruch auf weitere Beiträge für Ausbildungen auf der Tertiärstufe, kann sie nach wie vor Ausbildungsbeiträge für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II erhalten, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 17f. Nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen

Bisher muss bei einem Wechsel der Ausbildung oder Fachrichtung auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr überprüft werden, ob die auszubildende Person einen besonderen Grund dafür hat. Neu führen nur noch Abbrüche und erfolglose Beendigungen einer Ausbildung auf der Tertiärstufe zu einem Anspruchsverlust (§ 17e). Da jeder Wechsel der Ausbildung gleichzeitig einen Abbruch darstellt, ist auch mit der neuen Regelung sichergestellt, dass auszubildende Personen auf der Tertiärstufe nicht mehrfach die Ausbildung wechseln und dafür Ausbildungsbeiträge beziehen können. § 17f kann daher aufgehoben werden.

#### § 17h. Form der Ausbildungsbeiträge a. Stipendien

Nach der geltenden Regelung erhalten Personen in Ausbildung grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Altersjahr die Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien. Aus besonderen Gründen können Stipendien längstens bis zum vollendeten 28. Altersjahr ausgerichtet werden. Zwischen dem vollendeten 25. bzw. 28. und dem 35. Altersjahr haben

auszubildende Personen nach geltendem Recht die Wahl, die Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder als (existenzsichernde) Darlehen zu beziehen (§ 17j).

Abs. 1: Neu gibt es nur noch eine Altersgrenze, bis zu der die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet werden. Die inhaltlich schwierige Überprüfung der im geltenden Abs. 2 genannten Ausnahmegründe entfällt, was wesentlich zu einer beschleunigten Gesuchsbearbeitung beiträgt. Die Altersgrenze für den Bezug von (existenzsichernden) Stipendien liegt neu für alle Personen bei der Vollendung des 28. Altersjahres. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Ausbildungsabschluss – insbesondere eines Masterstudiums – bis zur Vollendung des 25. Altersjahres in vielen Fällen nicht realistisch ist.

Abs. 2: Massgebend für den Entscheid, ob (existenzsichernde) Stipendien bezogen werden können, ist das Alter zu Beginn des Ausbildungsjahres (vgl. auch §§ 17i Abs. 2 und 17j Abs. 2).

#### § 17i. b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung

Abs. 1: Für auszubildende Personen ab dem vollendeten 28. bis zur Vollendung des 35. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien mit erhöhter Eigenleistung ausgerichtet, da erwartet werden kann, dass Personen dieser Altersgruppe mehr an ihren Lebensunterhalt beitragen.

Die Höhe der Eigenleistung wird wie bisher in der Verordnung geregelt.

#### § 17j. c. Darlehen mit erhöhter Eigenleistung

Das sogenannte Wahlmodell, wonach Personen zwischen dem vollendeten 25. bzw. 28. und dem vollendeten 35. Altersjahr die Wahl zwischen Stipendien mit erhöhter Eigenleistung und (existenzsichernden) Darlehen haben, wird abgeschafft. Bisher werden für die auszubildenden Personen, die sich zwischen Stipendien und Darlehen entscheiden können, jeweils zwei Berechnungen vorgenommen und den Personen eröffnet. Abgesehen davon, dass die doppelte Berechnung einen grossen Aufwand verursacht, ist das Modell für die auszubildenden Personen schwer verständlich und führt beim zuständigen Amt zu einem hohen Beratungsaufwand. Vor dem Hintergrund des durch das Wahlmodell verursachten Aufwands rechtfertigt sich dessen Beibehaltung nicht, zumal sich bisher der überwiegende Teil der Personen, die in den Anwendungsbereich des Wahlmodells fallen, für Stipendien entscheidet und somit nur geringe Mittel in Form von Darlehensrückzahlungen wieder an den Kanton zurückfliessen.

Abs. 1: Wie bisher werden nach Vollendung des 35. Altersjahres Ausbildungsbeiträge nur noch als Darlehen ausgerichtet. Die Bemessung der Darlehen soll sich an den Stipendien mit erhöhter Eigenleistung orientieren. So müssen auszubildende Personen ab dem vollendeten 28. Altersjahr allgemein höhere Eigenleistungen erbringen.

Abs. 2: Abs. 2 wird aufgehoben, da die Regelung nun in Abs. 1 enthalten ist. Der bisherige Abs. 3, wonach der Beginn des Ausbildungsjahres der relevante Zeitpunkt ist, bleibt inhaltlich unverändert und wird neu zu Abs. 2.

#### § 18. Gesuch a. Zuständigkeit und Eingabefrist

Abs. 1: In Abs. 1 wird lediglich eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen.

Abs. 2: Die bisherige Regelung in Abs. 2, wonach der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erst entsteht, wenn das Gesuch vollständig vorliegt, führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Sämtliche Gesuche müssen sofort nach ihrem Eingang auf Vollständigkeit und zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich geprüft werden. Hinzu kommt, dass die meisten Ausbildungen im August oder September beginnen, was zur Folge hat, dass sehr viele Gesuche in den Monaten Juni bis August eingereicht werden, da anderenfalls nicht für das ganze Ausbildungsjahr ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht. Dadurch dauert die Gesuchsbearbeitung im Sommer deutlich länger als in den übrigen Monaten. Aus diesen Gründen ist die Regelung gemäss bisherigem Abs. 2 aufzuheben.

Die Eingabefrist, die bis anhin in der Verordnung (§ 29 VAB) geregelt ist, wird auf Gesetzesstufe überführt. Weiterhin gilt, dass das Gesuch innert sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden muss. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht, wird darauf nicht eingetreten und für das entsprechende Ausbildungsjahr besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Gleiches gilt, wenn die auszubildende Person die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Unterlagen trotz Nachfrist nicht oder nicht vollständig einreicht. Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass nach wie vor eine Verpflichtung der auszubildenden Person zur Einreichung der für die Prüfung des Anspruchs notwendigen Unterlagen besteht, auch wenn die Entstehung des Anspruchs zeitlich nicht mehr an die Vollständigkeit des Gesuchs geknüpft wird. Wird das Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Beginn des Ausbildungsjahres – und damit rechtzeitig – eingereicht und gehen (innert Nachfrist) auch die erforderlichen Unterlagen ein, besteht der Anspruch für das gesamte Ausbildungsjahr, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es findet keine anteilmässige Kürzung des Anspruchs mehr statt, wenn das Gesuch erst nach Beginn des Ausbil-

dungsjahres einget. Dies wird zu einer gleichmässigeren Verteilung der eingehenden Gesuche während des gesamten Jahres führen, was das Problem der langen Wartefristen in den Sommermonaten entschärfen wird.

#### § 18d. Ausrichtung von Darlehen

Auf die Verzinsung der Darlehen wird künftig verzichtet. Daher wird auch § 18d entsprechend angepasst.

#### § 19. Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge

Abs. 1: Der Zins von 4%, der nach bisherigem Recht in bestimmten Fällen von unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeiträgen vorgesehen ist, wird künftig nicht mehr erhoben. Die Überprüfung der entsprechenden Voraussetzungen (unwahre Angaben, keine Meldung von für die Berechnung erheblichen Tatsachen, keine Verwendung der Ausbildungsbeiträge für die Ausbildung) ist in der Praxis schwierig und ein Nachweis kaum zu erbringen. Es gab denn auch bis anhin kaum Fälle, in denen die Bestimmung angewendet wurde. An der Verzinsungspflicht wird deshalb nicht festgehalten. Durch den Verzicht auf die bisher vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen gemäss lit. a und b wird der Aufwand für das zuständige Amt geringer.

#### § 19a. Rückzahlung von Darlehen

Abs. 1: Da künftig auf die Verzinsung der Darlehen verzichtet wird, können die entsprechenden Regelungen in Abs. 1 aufgehoben werden.

Abs. 2: Bisher muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person bei der Festlegung der Raten für die Rückzahlung der Darlehen zwingend berücksichtigt werden. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall - auch wenn es sich nur um geringe Darlehensbeträge handelt - aufwendig und gleichzeitig mit grossen Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung in den nächsten Jahren verbunden ist. Neu müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr bei jeder Rückzahlung geprüft werden. Eine solche Prüfung muss nur noch stattfinden, wenn die rückzahlungspflichtige Person dies verlangt. In der Praxis wird der betroffenen Person ein Abzahlungsplan vorgeschlagen. Daraufhin hat sie die Möglichkeit, eine Anpassung zu beantragen, wenn der Plan nicht ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht.

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 1: Betrifft ein Gesuch ein Ausbildungsjahr, das vor Inkrafttreten der Änderungen begonnen hat, ist das Gesuch nach bisherigem Recht zu beurteilen. Massgebend ist somit lediglich der Beginn des Ausbildungsjahres und nicht etwa der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

Abs. 2: Gemäss § 17e Abs. 1 wird neu auf der Tertiärstufe nur noch *ein* gleichartiger Abschluss mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass Personen, die unter geltendem Recht eine zweite Ausbildung begonnen haben, ihren Anspruch auf Beiträge nicht verlieren. Dass im Übrigen neues Recht anwendbar ist, wenn ein Gesuch ein Ausbildungsjahr betrifft, das nach Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, ergibt sich bereits aus Abs. 1 e contrario. Dies betrifft insbesondere Bemessung und Form (Stipendien, Stipendien mit erhöhter Eigenleistung oder Darlehen) der Ausbildungsbeiträge.

Abs. 3: Gemäss §§ 16a, 18d und 19a Abs. 1 sind Darlehen nicht mehr zu verzinsen. Die Befreiung von der Zinspflicht soll möglichst schnell umgesetzt werden. Für die Frage der Verzinsung wird an den Zeitpunkt, in dem das Darlehen bzw. die nächste Rate zur Rückzahlung fällig wird, angeknüpft. Gemäss § 39 Abs. 1 VAB wird die erste Jahresrate am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt. Sofern das neue Recht vor diesem Zeitpunkt in Kraft tritt, entfällt die Verzinsungspflicht für das entsprechende Darlehen. Bei bereits in Rückzahlung befindlichen Darlehen entfällt die Verzinsungspflicht für alle nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung fälligen Raten.

## **E. Auswirkungen**

Die allgemeine Anhebung der Altersgrenze für den Bezug von existenzsichernden Stipendien von der Vollendung des 25. auf die Vollendung des 28. Altersjahres wird Mehrkosten zur Folge haben. Ebenso ist durch die Abschaffung des Wahlmodells sowie die Aufhebung der Kriterien der absoluten und relativen Beitragsdauer mit Mehrkosten zu rechnen, wobei sich diese in einem verhältnismässig geringen Umfang bewegen dürften. Demgegenüber wird die neue Einschränkung, dass nur noch eine gleichartige Ausbildung auf der Tertiärstufe finanziert wird, zu Minderausgaben führen. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Regelung, wonach auf der Tertiärstufe für den Bezug von weiteren Ausbildungsbeiträgen ein Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden muss, wenn eine auszubildende Person bereits während fünf Jahren Beiträge bezogen hat, Minderausgaben zur Folge haben wird. Die neue Regelung, wonach nur noch Abbrüche von Ausbildungen, für die Ausbildungsbeiträge des Kantons bezogen wurden, zum Verlust der Beitragsberechtigung führen, kann zu Mehrkosten führen, zumal nur noch Ausbildungen auf der Tertiärstufe von der Regelung erfasst werden. Durch die Aufhebung der Bestimmung, wonach ein Gesuch vollständig

vorliegen muss, damit ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht, fallen die bisherigen «Einsparungen», die durch die anteilmässige Kürzung der Ausbildungsbeiträge bei einer späteren Gesuchseinreichung erfolgten, weg. Der Verzicht auf die Verzinsung von Darlehen wird zu einem Einnahmenverlust führen, der sich jedoch in einem vertretbaren Rahmen bewegen wird. Der Verzicht auf die Verzinsung der unrechtmässig bezogenen Ausbildungsbeiträge fällt nicht ins Gewicht. Infolge des geringeren administrativen Aufwands mit tieferen Personalkosten beim AJB ist schliesslich mit deutlichem Minderaufwand zu rechnen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten und die Minderkosten die Waage halten werden. Es ist zu erwarten, dass sich die ausbezahlten Ausbildungsbeiträge auf dem Niveau vor Inkrafttreten der Stipendienreform einpendeln werden, sodass die Vorlage insoweit keinen begründeten Mehraufwand im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025-2028 auslösen wird.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Bei den Ausbildungsbeiträgen handelt es sich um Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten von Privatpersonen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1), weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt.

## **G. Erledigung der Motion KR-Nr. 387/2022**

Am 24. Oktober 2022 haben Kantonsrätin Kathrin Wydler, Wallisellen, und Mitunterzeichnende folgende Motion betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat ein angepasstes Bildungsgesetz zu den Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) zu unterbreiten mit dem Ziel, eine speditive Abwicklung zu ermöglichen. Gesuche sollen innert nützlicher Frist bearbeitet werden können.

Ebenfalls am 24. Oktober 2022 haben Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnende folgende Motion betreffend Stipendienwesen: Schlankere Prozesse, schnellere Gesuchsbearbeitung eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Rechtsgrundlagen für die Ausbildungsbeiträge so anzupassen, dass die Verfahren vereinfacht und die Gesuchsbearbeitungszeit entsprechend verkürzt werden kann.

Der Regierungsrat teilte dem Kantonsrat die Bereitschaft zur Entgegennahme der beiden Motionen mit. Am 16. Januar 2023 wurde die Motion KR-Nr. 387/2022 vom Kantonsrat an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag überwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion betreffend Speditive Abwicklung der Stipendengesuche (KR-Nr. 387/2022) umgesetzt.

Betreffend Motion KR-Nr. 388/2022 wurde am 16. Januar 2022 ein Ablehnungsantrag gestellt. Damit bleibt diese Motion auf der Geschäftsliste des Kantonsrates. Mit der vorliegenden Vorlage wäre auch das Anliegen dieser Motion im Wesentlichen umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:  
Natalie Rickli Peter Hösli